

Antrag auf Schülerbeförderung

(über die Schule einzureichen)

Landkreis Vechta
80-Amt für Wirtschaftsförderung und Kreisentwicklung
Schülerbeförderung
Ravensberger Straße 20
49377 Vechta

Name, Vorname der Schülerin oder des Schülers	Geburtsdatum
Anschrift:	Telefon
Name (n), Vorname (n), Anschrift des/der Erziehungsberechtigten (falls Schülerin oder Schüler minderjährig)	
Schule:	Klasse bzw. Fachrichtung
Beförderung ab:	

Meinen Antrag begründe ich wie folgt:

- Der zumutbare Fußweg zur Schule bzw. Haltestelle wird überschritten (siehe Hinweise Rückseite)
- Es besteht keine Verbindung im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV)
- Es liegt eine Erkrankung bzw. Behinderung des Schülers vor, die eine individuelle Beförderung erforderlich macht. Ein aussagekräftiges Attest und der Stundenplan liegt dem Antrag bei.
- Sonstige Gründe, _____

Ort, Datum

Unterschrift des Erziehungsberechtigten(nur bei minderjährigen Schülern) /Schüler

Bestätigung des Schulbesuchs:

Stempel und Unterschrift der Schule

Hinweise für die Schülerbeförderung im Landkreis Vechta

Die Rechtsgrundlage für die Einrichtung einer Schülerbeförderung bzw. Erstattung der Aufwendungen ergibt sich aus § 114 Abs. 3 Niedersächsische Schulgesetz (NSchG) in Verbindung mit der Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Vechta.

Allgemeines:

Die Schülerbeförderung erfolgt vorrangig im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV). Hierfür stellt der Landkreis Vechta entsprechende Schülersammelzeitkarten der Verkehrsgemeinschaft Vechta (VGV) oder der NordWestBahn zur Verfügung, die über die Schulen nach Beantragung ausgehändigt werden. In Ausnahmefällen kann eine Erstattung der notwendigen Aufwendungen auf Antrag erfolgen. Zur Prüfung der Ansprüche ist seitens der Schulen eine Übermittlung der Schülerdaten erforderlich.

Änderungen in den persönlichen Verhältnissen, die Auswirkung auf die Schülerbeförderung haben (z. B. Abmeldung von der Schule, Schulwechsel, Umzug u. ä.), sind der Schule oder dem Landkreis unverzüglich mitzuteilen. Sollte dies nicht geschehen, können gegenüber der Schülerinnen/dem Schüler bzw. deren Erziehungsberechtigten Ersatzansprüche geltend gemacht werden.

Sollte eine andere als die zuständige Schule besucht werden, ist ein Antrag gem. § 63 Abs. 3 NSchG bei der zuständigen Schule zu stellen.

Die Ausstellung von Ersatzfahrkarten durch Verlust oder Beschädigung ist kostenpflichtig und ist der Schule bzw. dem Landkreis unverzüglich mitzuteilen.

Anspruchsberechtigt sind die im Kreisgebiet wohnenden Schülerinnen und Schüler

- der 11. bis 12. Schuljahrgänge im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung der Förderschulen
- der Schulkindergärten
- der vorschulischen Sprachförderung nach § 64 Abs. 3 NSchG
- der 1. bis 4. Schuljahrgänge der allgemeinbildenden Schulen,

wenn der kürzeste Fußweg zwischen Wohnung und Schule bzw. Haltestelle mehr als 2 km beträgt.

Für Schülerinnen und Schüler

- der 5. bis 10. Schuljahrgänge der allgemeinbildenden Schulen,
- der Berufseinstiegsschule und
- der ersten Klasse von Berufsfachschulen, soweit diese ohne Realschulabschluss besucht wird,

wenn der kürzeste Fußweg zwischen Wohnung und Schule bzw. Haltestelle mehr als 4 km beträgt.

Sofern eine dauernde oder vorübergehende Behinderung vorliegt besteht ein Anspruch für die vorgenannten Anspruchsberechtigten unabhängig von der Entfernung. Die Behinderung ist durch Vorlage eines aussagekräftigen ärztlichen Attests nachzuweisen.

Weitere Regelungen sind aus der Satzung über die Schülerbeförderung bzw. den Merkblättern zu entnehmen oder können beim Landkreis Vechta - Schülerbeförderung - erfragt werden.

Telefon: 04441 / 898 -2630 oder 2631

Email: 2630@landkreis-vechta.de oder 2631@landkreis-vechta.de

FAX: 04441 / 898 - 4630 oder 4631

Link: <https://www.landkreis-vechta.de/ordnung-und-verkehr/schuelerbefoerderung>